

## Auswirkung der Ökodesign-Richtlinie auf Kleinleistungstransformatoren

Aktualisierter Text nach Veröffentlichung der

**VERORDNUNG 2019/1783 DER KOMMISSION**  
**vom 1. Oktober 2019**  
**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie**  
**2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**  
**hinsichtlich Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren**

Seit Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 gelten für Leistungstransformatoren mit einer Mindestnennleistung von 1 kVA die in mit 50 Hz betriebenen Stromübertragungs- und -verteilungsnetzen oder in industriellen Anwendungen verwendet werden, Ökodesign-Anforderungen, sofern diese nicht zu den unter Artikel (2) aufgeführten Ausnahmen gehören.

Im Fokus der Verordnung stehen nach wie vor die Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren, für die gegenüber der ursprünglichen Verordnung, im Anhang I nunmehr höhere *Mindestanforderungen an die Energieleistung oder -effizienz* gestellt werden.

Hinzukommen für alle Leistungstransformatoren unter **Anhang I Teil 3 Anforderungen an die Produktinformationen:**

*Ab dem 1. Juli 2015 müssen die folgenden Anforderungen an die Produktinformation für Transformatoren, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen (siehe Artikel 1), in allen zugehörigen Produktunterlagen, einschließlich frei zugänglicher Internetseiten der Hersteller, berücksichtigt werden:*

- a) Angaben zu Nennleistung, Kurzschlussverlusten und Leerlaufverlusten und zur elektrischen Leistung jedes im Leerlaufbetrieb erforderlichen Kühlsystems;*
- b) bei Mittelleistungstransformatoren (sofern zutreffend) und Großleistungstransformatoren der Mindestwert für den maximalen Wirkungsgrad und die Leistung, bei der er auftritt;*
- c) bei Doppelspannungswandlern die höchste Nennleistung bei der niedrigeren Spannung nach Tabelle I.3;*
- d) Angaben zum Gewicht aller Hauptbestandteile eines Leistungstransformators (mindestens den Leiter, die Art des Leiters und das „Gehäusematerial“ (Anmerkung: falsche Übersetzung, gemeint ist „Kernmaterial“) umfassend);*

**Neu mit der Änderung vom 25.10.2019 ist der nachfolgende Zusatz:**

*Nur bei Mittel- und Großleistungstransformatoren müssen die Angaben unter a, c und d ebenfalls auf dem Leistungsschild des Transformators vorhanden sein.*

Mit anderen Worten: Kleinleistungstransformatoren benötigen ab sofort auf dem Typenschild nicht mehr die unter a) und d) genannten Angaben.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass für Kleinleistungstransformatoren gemäß DIN EN 61558 auch nach Änderung der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 (VERORDNUNG 2019/1783 vom 1.10.2019) keine Grenzwerte vorgesehen sind; jedoch fallen diese Transformatoren – sofern nicht unter Artikel (2) ausgenommen – weiterhin unter die Produktinformationspflichten.

Dieser Stand kann bei der erneuten Überprüfung, welche entsprechend *Artikel 7 Überprüfung* bis spätestens 1. Juli 2023 erfolgen soll, geändert werden. Die Verordnung ist 20 Tage nach ihrem Veröffentlichungsdatum am 25.10.2019 in Kraft getreten.

Für Rücksprachen steht Ihnen jederzeit der Fachverband Transformatoren & Stromversorgungen (Dr.-Ing. Rolf Winter, Fon: 069 6302 402) zur Verfügung.